

XXXXXXX
XXXXXXXXXXXX
XXXXXXX

An das

Verwaltungsgericht XXXXXXX
XXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXX

XXXXXX, XX.XX.2016

**Az. XXXXXXX (Klage) und Az. XXXXXXX (Antrag)
Verwaltungsstreitsache XXXXX XXXX gegen Mitteldeutschen Rundfunk wegen
Rundfunkbeitragsrecht.
Ihr Schreiben vom XX.XX.2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Schreiben vom XX.XX.2016, Eingang am XX.XX.2016, bitten Sie mich, die Klage (Az. XXXXXXXXX) innerhalb von 2 Monaten zu begründen. Diese Begründung werde ich Ihnen in einem gesonderten Schriftsatz zukommen lassen.

In Ihrem Schreiben vom XX.XX.2016 bitten Sie mich auch, den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung (Az. XXXXXXXXX) umgehend zu begründen.
Außerdem geben Sie mir Gelegenheit, mich zur Übertragung des Verfahrens auf einen Einzelrichter zu äußern.

1. Begründung meines Antrages auf Aussetzung der Vollziehung (Az. XXXXXXX)

In den Widersprüchen zu dem Gebühren-/Beitragsbescheiden vom XX.XX.2014 und XX.XX.2014 sowie zu den Festsetzungsbescheiden vom XX.XX.2014 und XX.XX.2015 habe ich die Aussetzung der Vollziehung nach § 80 (4) VwGO beantragt, bis über meine Widersprüche mit einem positiven Widerspruchsbescheid, oder im Falle eines negativen Widerspruchsbescheids gerichtlich entschieden wurde.

Bereits in meinen oben genannten Widersprüchen habe ich den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung nach § 80 (4) VwGO folgendermaßen begründet:

"Ich kann mir den Beitrag nicht leisten!

Da ich insbesondere eine Verletzung meiner nach GG garantierten Grundrechte gegeben sehe, deren Rechtmäßigkeit der Begehung nicht höchstrichterlich bestätigt ist, stellt eine Vollziehung des Gebühren- / Beitragsbescheids eine unbillige Härte dar, die nicht durch öffentliches Interesse überwogen wird.

Die Gesetze / Staatsverträge zum Rundfunkbeitrag missachten mehrere Artikel des GG, wodurch wiederum Artikel 19 (2) GG verletzt wird.

Artikel 19 GG:

(2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden."

Artikel 19 (2) GG: In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

Dieser Artikel wird aufs äußerste missachtet, denn die Gesetze zum Rundfunkbeitrag verstoßen gegen mehrere Artikel des Grundgesetzes, obwohl kein sachlicher Grund dazu vorhanden ist.

Dieser Antrag auf Aussetzung der Vollziehung wurde im Widerspruchsbescheid des Beitragsservice MDR vom XX.XX.2016 abgelehnt. Der Beitragsservice MDR begründet die Ablehnung des Antrages auf Aussetzung der Vollziehung im Widerspruchsbescheid vom XX.XX.2015 auf Seite 5 damit, dass keine ernsthaften Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Bescheide bestehe. Außerdem sei es nicht ersichtlich, dass die Vollziehung der Bescheide eine unbillige Härte für mich darstellen würde.

Beide genannten Begründungen entsprechen nicht den Tatsachen und können von mir hier im Folgenden widerlegt werden. Deshalb habe ich die Aussetzung der Vollziehung in meiner Klage vom XX.XX.2016 gegen die oben genannten Bescheide beantragt.

1.1 Rechtliche Grundlagen für die Aussetzung der Vollziehung

Nach § 80 VwGO Abs. 4 soll die Aussetzung bei öffentlichen Abgaben und Kosten erfolgen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen oder wenn die Vollziehung für den Angabens- oder Kostenpflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.

1.2 Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts

Es bestehen definitiv ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts, was ich im Folgenden belegen werde.

1.2.1 Laufende Verfahren

Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts erkennt man eindeutig an den zahlreichen aktuell laufenden Verfahren und Revisionen bezüglich des Rundfunkbeitrages, sowie der nachfolgend aufgeführten Verfassungsbeschwerden vor dem Bundesverfassungsgericht.

Bundesverfassungsgericht, Verfassungsbeschwerden Aktenzeichen: 1 BvR 2666/15, 1 BvR 302/16, 1 BvR 1675/16 und 1 BvR 1382/16.

Weitere erhebliche Zweifel, der Rechtmäßigkeit ergeben sich aus den nachfolgend aufgeführten Gutachten:

1.2.2 Gutachten von Prof. Dr. Dres. h.c. Paul Kirchhof, Bundesverfassungsrichter a. D.

Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts erkannte bereits Prof. Dr. Dres. h.c. Paul Kirchhof, Bundesverfassungsrichter a. D., in seinem Gutachten im Auftrag der ARD, des ZDF und D Radio "Die Finanzierung des Öffentlich-Rechtlichen Rundfunks" selbst (www.ard.de/download/398406/index.pdf).

Prof. Paul Kirchhof ist mit der Gesetzgebung überhaupt nicht einverstanden. In seinem Gutachten hatte er "der Akzeptanz und Rechtssicherheit willen" explizit eine "Widerlegbarkeit der Regelvermutung" als geboten gesehen - und genau diese Widerlegbarkeit ist vom Gesetzgeber (vorsätzlich?) unterschlagen worden.

Zitat (S. 62): "... erscheint es um der Rechtssicherheit und der öffentlichen Akzeptanz willen geboten, eine widerlegbare Regelvermutung zu schaffen, also in der Beitragsbemessungsgrundlage eine allgemeine Nutzbarkeit des generellen Programmangebotes zu vermuten, dessen Widerlegung aber in einem individuellen Antragsverfahren zuzulassen."

Sogar zur Rechtmäßigkeit des Rundfunkbeitrags bezüglich des Europarechts deutet Prof. Dr. Dres. h.c. Paul Kirchhof, Bundesverfassungsrichter a. D. in seinem Gutachten auf Seite 78/79 Punkt 3 die damit selbst erkannte Problematik selber vorrausschauend an: "Das Recht der Rundfunkfinanzierung sollte behutsam erneuert werden, um keine neuartigen Fragen des Europarechts zu veranlassen..."

Aus einem Interview mit Paul Kirchoff (lt. FAZ, 19.1.2013):

Frage: "Die Sender kassieren Werbemillionen. Ihr Vorschlag eines werbefreien Programms fand kein Gehör."

Antwort Paul Kirchoff: "Ich habe im Gutachten in einem Leitsatz hervorgehoben, dass die Unabhängigkeit des Rundfunks von der Wirtschaft eine Bedingung des öffentlichen Systems ist. Das Bundesverfassungsgericht urteilt seit jeher, dass Rundfunk unabhängig von Wirtschaftsinteressen sein muss. Jede Zahlung erwartet eine Gegenleistung, ist also eine Einflussnahme. Es darf keine Finanztransfers von der Wirtschaft an öffentlich-rechtliche Medien geben. Wenn die Sender diese Bewährungsprobe nicht meistern, verlieren sie eine wesentliche Legitimationsgrundlage."

Quelle: <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/recht-steuern/paul-kirchhof-im-gespraech-der-rundfunkbeitrag-ist-wie-eine-kurtaxe-12030778-p2.html>

Der Autor des dem RBStV zugrundegelegten Gutachtens bemängelt höchstselbst, dass wesentliche Aspekte des zugrundeliegenden Gutachtens nicht in die Gesetzgebung eingeflossen sind.

In einer Stellungnahme per e-Mail (Anfrage an kirchhofp@jurs.uni-heidelberg.de, Antwort von sekretariat.kirchhof@jurs.uni-heidelberg.de am 13.8.2014) schreibt Prof. Dr. Dres. h.c. Paul Kirchhof zur vom Gutachten abweichenden Gesetzgebung
Zitat "... Allerdings entsprechen nicht alle Einzelheiten meinem Vorschlag. Das gilt insbesondere für den Wegfall der Rundfunkwerbung, für die Behandlung der Zweitwohnungen und der Studenten, für den Ausnahmefall eines Haushalts, bei dem offensichtlich nicht ferngesehen oder auch nicht Radio gehört wird. ..."

Quelle: <http://gez-boykott.de/Forum/index.php?action=dlattach;topic=10673.0;attach=3461>

Wenn selbst der Autor des dem RBStV zugrundegelegten Gutachtens die Rechtmäßigkeit in Frage stellt, ist dieses ein eindeutiges Zeichen für ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Bescheide bezüglich der Rundfunkbeiträge.

1.2.2.1

Degenhart, Christoph (Prof. Dr.), Inhaber des Lehrstuhls für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Medienrecht an der Universität Leipzig, Direktor des Instituts für Rundfunkrecht an der Juristenfakultät der Universität Leipzig, Mitglied des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs

<http://www.verfassungsgerichtshof.sachsen.de/content/742.htm>

Rechtsgutachten für Handelsverband Deutschland (HDE)

02/ 2013, Leipzig/ Sachsen - Berlin/ Berlin

"Verfassungsfragen des Betriebsstättenbeitrags nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag der Länder"

Langfassung:

www.einzelhandel.de/index.php/presse/aktuellemeldungen/item/122225-gutachten-rundfunkbeitrag-verfassungswidrig.html

www.einzelhandel.de/index.php/presse/aktuellemeldungen/item/download/5233_71d202a151921f45a06a45e436a78e6b.html

Kurzfassung:

www.bdd-online.de/index.php/aktuellesundpresse/item/92751-rundfunkbeitragverfassungswidrig

http://www.bdd-online.de/index.php/aktuellesundpresse/item/download/6888_49447bb493e6f5dc5dddc1e1f01a6cc

1.2.2.2

Geuer, Ermano (Ass. jur.), wissenschaftlicher Mitarbeiter Universität Passau

Gutachten für Verband der Zeitschriftenverlage in NRW e.V. (VZVNRW)

01/2013, Passau/ Bayern - Köln/ Nordrhein-Westfalen

"Rechtsschutzmöglichkeiten von Unternehmern gegen den neuen 'Rundfunkbeitrag'"

http://vzvnrw.de/images/news/2013/2013_01_23_Gutachten_VZVNRW_Rundfunkbeitrag.pdf

1.2.2.3

Hilker, Heiko. Dresdner Institut für Medien, Bildung und Beratung (DIMBB) <http://dimbb.de/>
Gutachten für Die Linke, vorgelegt zum Expertengespräch:
"Der neue Rundfunkbeitrag in der Kritik - Soziale, wirtschaftliche und datenschutzrechtliche Auswirkungen". 01/2013, Dresden/ Sachsen
"Aktuelle Diskussionen zur Umsetzung des Rundfunkbeitrags"

<http://dokumente.linksfraktion.net/download/130124-gutachten-rundfunkbeitrag-gesamt-2.pdf>

1.2.2.4

Koblenzer, Thomas (Prof. Dr. jur.), Honorarprofessor Universität Siegen
Gutachten/ wissenschaftliche Arbeit, 03/2013, Siegen/ Nordrhein-Westfalen
"Abgabenrechtliche Qualifizierung des neuen Rundfunkbeitrags und finanzverfassungsrechtliche Konsequenzen"

<http://online-boycott.de/de/buergerwehr/91-gutachten-rundfunkbeitrag-vom-prof-dr-koblenzer>

<http://online-boycott.de/ablage/20130330-gutachten-rundfunkbeitrag-prof-dr-koblenzer.gutachten-rundfunkbeitrag-prof-dr-koblenzer.pdf>

<http://www.handelsblatt.com/unternehmen/it-medien/rundfunkbeitrag-widerstand-gegen-neue-gebuehr-formiert-sich-/7970054.html>

http://www.handelsblatt.com/downloads/7971384/2/Gutachten_Koblenzer

1.2.2.5

Terschüren, Anna (Dr.), Mitarbeiterin Hauptabteilung Finanzen des NDR, Doktorarbeit, interdisziplinär (nebenberuflich/ privat), Technische Universität Ilmenau, Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

09/2012 eingereicht, 05/2013 verteidigt, Ilmenau/ Thüringen

"Die Reform der Rundfunkfinanzierung in Deutschland - Analyse der Neuordnung und Entwicklung eines idealtypischen Modells" ISBN 978-3-86360-062-4

www.db-thueringen.de/servlets/DocumentServlet?id=22199

www.db-thueringen.de/servlets/DerivateServlet/Derivate-27475/ilm1-2013000224.pdf

1.2.2.6

Waldhoff, Christian (Prof. Dr.), damaliger Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn, nunmehr Professor für Öffentliches Recht und Finanzrecht an der Humboldt-Universität zu Berlin
Gutachten im Auftrag des Landes Thüringen, 08/2010, Bonn/ Nordrhein-Westfalen
"Die Steuerfinanzierung als rundfunk- und finanzverfassungsrechtlich adäquate Finanzierungsform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks"

<http://www.handelsblatt.com/unternehmen/it-medien/rundfunksteuer-thueringen-bremst-ard-zdf-reform/3565376.html>

1.2.2.7

Exner, Thomas (Richter & Dr.) und Seifarth, Dennis (Rechtsanwalt)
Aufsatz in "Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht", NVwZ 2013-1569 (Heft 24/2013 vom 15.12.2013)

"Der neue "Rundfunkbeitrag" - Eine verfassungswidrige Reform"

<http://beck-online.beck.de/default.aspx?vpath=bibdata/ents/lisk/2013/4800/lisk.2013.48.1058.htm&pos=128&hlwords=#xhlhit>

1.2.2.8

DSi (Deutsches Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler e.V.), Stellungnahme/
Studie/ Sonderinformation "Der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Deutschland Bedeutung,
Finanzierung und Reformoptionen"

www.welt.de/politik/deutschland/article120687157/ARD-und-ZDF-koennten-halbe-Milliarde-Euro-sparen.html

www.libmag.de/wp-content/uploads/2013/10/DSI-Sonderinf_Screen.pdf

ISSN 2197-6058

1.2.2.9

Bölck, Thorsten (Rechtsanwalt), Aufsatz in "Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht"
NVwZ 2014-266 (Heft 5/2014 vom 01.03.2014)

"Der Rundfunkbeitrag - Eine verfassungswidrige Wohnungs- und Betriebsstättenabgabe"

<https://beck-online.beck.de/Default.aspx?vpath=bibdata%2fzeits%2fNVWZ%2f2014%2fcont%2fNVWZ.2014.266.1.htm#A>

1.2.2.10

Artikel "Gut gemeint, doch schlecht gemacht: Die neue Rundfunkabgabe ist verfassungswidrig!"

von Prof. Dr. Stefan Koriath und Dr. Maxi Koemm, München

Das deutsche Steuerrecht (DStR), Jg. 51, 2013, Heft 17, Seite 833-838

1.2.2.11

Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen,
Oktober 2014

"Öffentlich-rechtliche Medien – Aufgabe und Finanzierung"

http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2014-12-15-gutachten-medien.html

http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2014-12-15-gutachten-medien.pdf?__blob=publicationFile&v=4

https://www.bundesfinanzministerium.de/SiteGlobals/Forms/Warenkorb/Warenkorb_Formular.html?cart334924=%2B1

Verzeichnis der 32 Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats
beim Bundesministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kai A. Konrad (Vorsitzender) München
Prof. Dr. Thiess Büttner (Stellv. Vorsitzender) Nürnberg-Erlangen
Prof. Dr. Dieter Brümmerhoff Rostock
Prof. Dr. Lars P. Feld Freiburg/Br.
Prof. Dr. Lutz Fischer Hamburg
Prof. Nicola Fuchs-Schündeln, PhD Frankfurt/M.
Prof. Dr. Clemens Fuest Mannheim
Prof. Dr. Heinz Grossekketter Münster/W.
Prof. Dr. Günter Hedtkamp München
Prof. Dr. Klaus Dirk Henke Berlin
Prof. Dr. Johanna Hey Köln
Prof. Dr. Bernd Friedrich Huber München
Prof. Dr. Wolfgang Kitterer Köln
Prof. Dr. Jan Pieter Krahen Frankfurt/M.
Prof. Dr. Gerold Krause Junk Hamburg
Prof. Dr. Alois Oberhauser Freiburg/Br.
Prof. Dr. Rolf Peffekoven Mainz
Prof. Dr. Helga Pollak Göttingen
Prof. Dr. Wolfram F. Richter Dortmund
Prof. Jörg Rocholl, PhD Berlin
Prof. Dr. Ulrich Schreiber Mannheim
Prof. Dr. Hartmut Söhn Passau
Prof. Dr. Christoph Spengel Mannheim
Prof. Dr. Klaus Stern Köln
Prof. Dr. Marcel Thum Dresden
Prof. Dr. Christian Waldhoff Berlin
Prof. Dr. Alfons Weichenrieder Frankfurt/M
Prof. Dr. Dietmar Wellisch Hamburg
Prof. Dr. Wolfgang Wiegard Regensburg
Prof. Volker Wieland, PhD Frankfurt/M.
Prof. Dr. Berthold Wigger Karlsruhe
Prof. Dr. Horst Zimmermann Marburg/Lahn
Stand: Februar 2014

1.2.3 Bruch der EU-Verträge

In einigen Punkten widerspricht der 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag nicht den Richtlinien und Verordnungen der EU, was wiederum ein weiteres Indiz für ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Bescheide bezüglich der Rundfunkbeiträge ist.

Der 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag ist zu einem Zeitpunkt unterzeichnet worden, zu dem ein Teil der darin genannten europäischen Rechtsgrundlage von der EU bereits außer Kraft gesetzt worden ist. Die gültige europäische Rechtsgrundlage kann gar nicht zur Kenntnis genommen worden sein, weil sonst das Außerkrafttreten eines Teils der im 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag genannten europäischen Rechtsgrundlagen mitbekommen worden wäre. Der durch die Nichtumsetzung der Richtlinie 2010/13/EU über audio-visuelle Mediendienste erfolgte Bruch der EU-Verträge durch bessere Prüfung vor Vertragsunterzeichnung hätte vermieden werden können.

In der Richtlinie 2010/13/EU über audio-visuelle Mediendienste wurde vermutlich deshalb kein Datum der Umsetzung angegeben, weil sie in ihrem Inhalt nur geringfügig von der Vorgängerrichtlinie 2007/65/EG über audio-visuelle Mediendienste abweicht; gleichwohl ist die Mißachtung europäischen Rechts gegeben, da die erweiterten Ziele der Richtlinie 2010/13/EU über audio-visuelle Mediendienst nicht umgesetzt worden sind. Siehe Erwägungsgrund 83 als ein maßgeblich zu erreichendes Ziel, welches in der Vorgängerrichtlinie 2007/65/EG über audio-visuelle Mediendienste nicht formuliert worden ist.

Richtlinien und Verordnungen ohne genanntem Tag der Umsetzung treten lt. Vertrag über die Arbeitsweise der europäischen Union am 20. Tag nach ihrer Verkündung im EU-Amtsblatt in Kraft; verkündet wurde Richtlinie 2010/13/EU über audio-visuelle Mediendienst im März 2010. Spätestens 20 Tage später, also im April 2010, hätte sie in nationales Recht umgesetzt sein müssen.

Die den 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag unterzeichnenden Ministerpräsidenten unterzeichneten also ein Vertragswerk, das nicht nur auf ungültiges europäisches Recht verweist, sondern obendrein einen Teil des gültigen Europarechts weder benennt noch umsetzt und allein deswegen vom EuGH kassiert werden würde.

Auf die Rechtswidrigkeit des Rundfunkbeitrages bezüglich des Europarechts werde ich in der Klagebegründung, die ich Ihnen in den nächsten 5 Wochen in einem gesonderten Schriftsatz zukommen lassen werde, detailliert und belegt mit Beweisen begründen.

1.3 Unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte

Die Vollziehung der Bescheide hätte eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte für mich zur Folge, was ich im Folgenden belegen werde.

1.3.1 Unbillige Härte

Die Vollziehung hätte für mich eine unbillige Härte zur Folge, und zwar darum, weil ich mir die Zahlung des offensichtlich ungerechtfertigten Gebühren-/Beitragsbescheides und des Festsetzungsbescheides nicht leisten kann.

Außerdem kommt erschwerend hinzu, dass ich mir die Zahlung der Beiträge allein schon aufgrund des langen Instanzenwegs bezüglich der Feststellung der Rechtswidrigkeit dieser Rundfunkbeitragsbescheide nicht leisten kann, das Geld wird für Gerichtskosten und Anwälte benötigt.

1.3.2 öffentliche Interessen

Die Aussetzung der Vollziehung der Bescheide wird öffentliche Interessen nicht beeinträchtigen:

1.3.2.1 Die Rundfunkanstalten haben Mehreinnahmen in Milliardenhöhe

Da ich noch nie Rundfunkbeiträge gezahlt habe und die Rundfunkanstalten dennoch über Mehreinnahmen in Milliardenhöhe verfügen, ist auch weiterhin kein Grund zur Zahlung erkennbar. Öffentliche Interessen werden dadurch, dass der Aussetzung der Vollziehung stattgegeben wird bis darüber gerichtlich entschieden wurde, also definitiv nicht beeinträchtigt.

FAZ-Artikel vom 13.5.2015

Zitat: "... dass die Öffentlich-Rechtlichen innerhalb einer Gebührenperiode von vier Jahren rund 1,5 Milliarden Euro mehr kassieren als gedacht. ... Die für die Gebühren zuständige Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs war zum Jahreswechsel 2013/2014 mit der gesicherten Schätzung hervorgetreten, dass es einen Gebührenzuwachs von 1,15 Milliarden Euro, gerechnet auf vier Jahre, geben werde. Eine Hochrechnung des Beitragsservice ging dann sogar von Mehreinnahmen von 1,89 Milliarden Euro aus. Bei 3,868 Milliarden Euro mehr landet man mit Blick auf den Zeitraum von 2013 bis 2020 ... Mit der Reduzierung des Monatsbeitrags von 17,98 Euro auf 17,50 Euro, die am 1. April in Kraft trat, geben die Ministerpräsidenten den Beitragszahlern gerade einmal rund ein Drittel der Mehreinnahmen zurück. ..."

Quelle: <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/ard-und-zdf-kassieren-ueppig-durch-rundfunkbeitrag-13589755.html>

FAZ-Artikel vom 18.06.2015

Zitat: "... Der 2013 eingeführte Rundfunkbeitrag beschert den öffentlich-rechtlichen Sendern gewaltige Mehreinnahmen, obwohl das neue System aufkommensneutral sein sollte. ... Intern gab es Hochrechnungen, die den großen Ascheregen aufzeichneten, den die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs (Kef) dann publik machte: 1,15 Milliarden Euro würden es, auf vier Jahre gerechnet, mehr, hieß es zunächst. Nun wird die Kohlehalde auf 1,5 Milliarden, hinter vorgehaltener Hand auf bis zu 1,8 Milliarden Euro geschätzt. ... Um 48 Cent haben die Ministerpräsidenten den Beitrag gesenkt. Damit geben sie den Bürgern nur einen Bruchteil der Knete zurück. ..."

Quelle: <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/ministerpraesidenten-entscheiden-ueber-rundfunkbeitrag-13652236.html>

1.3.2.2 Verwendung der Rundfunkbeiträge

Es gibt an vielen Stellen Möglichkeiten, die durch Rundfunkbeiträge finanzierten Ausgaben ohne Einschränkung des vorhandenen Rundfunkangebots zu reduzieren.

Als stellvertretendes Beispiel möchte ich hier nur den "Parlamentarischen Abend" nennen, zu dem Landtagspräsidentin Carina Gödecke und WDR-Intendant Tom Buhrow eingeladen hatten.

Zitat in der Westdeutschen Zeitung vom 30. Oktober 2015: "(...) Lachende Politiker, (...), reichlich Getränke, und als nette Überraschung für die Gäste ein musikalischer Flashmob des WDR-Rundfunkchors – das ließen sich mehrere hundert Landtagsabgeordnete, Mitglieder der Landesregierung, WDR-Mitarbeiter und Vertreter gesellschaftlicher Gruppen unter weitgehendem Ausschluss der Öffentlichkeit am Dienstagabend in der Bürgerhalle des Düsseldorfer Landtags gern gefallen. (...) Die Landtagsabgeordneten, die sich vom WDR aus Rundfunkgebühren bewirten ließen (laut des Senders lagen die Kosten im niedrigen fünfstelligen Bereich), sollen demnächst über ein neues WDR-Gesetz abstimmen. Unter den geladenen Abgeordneten waren auch solche, die nicht nur über das WDR-Gesetz abstimmen, sondern zugleich auch Mitglieder des WDR-Rundfunkrats sind, der den Sender beaufsichtigen soll. (...) Ein öffentlich-rechtlicher Sender quasi als publizistischer Arm der Politik, als All-Parteien-Staatsfunk? Wie verträgt sich eine solche auf einer Lobby-Veranstaltung vorgetragene Forderung eigentlich mit dem Gebot der Staatsferne für einen öffentlich-rechtlichen Sender? (...)"

Quelle: <http://www.wz-newsline.de/home/politik/nrw/vor-wdr-gesetz-sender-bewirten-landtagsabgeordnete-1.2049189>

Auf die in diesem Artikel außerdem deutlich werdende fehlende Staatsferne der öffentlich-rechtlichen Sender werde ich eventuell in meiner Begründung der Klage näher eingehen.

1.4 Fazit bezüglich der Aussetzung der Vollziehung

Nach § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO soll die Aussetzung der Vollziehung öffentlicher Abgaben und Kosten erfolgen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen oder wenn die Vollziehung für den Abgaben- und Kostenpflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.

Dieses ist bei mir wie oben mehrfach mit Quellen und Beweisen belegt der Fall, deshalb muss meinem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung stattgegeben werden.

2. Übertragung des Verfahrens (Az. XXXXXXX) auf den Einzelrichter

Einer Übertragung des Verfahrens auf einen Einzelrichter stimme ich nicht zu.

Begründung: Die erstellten Bescheide verletzen mich in meinen Grundrechten und verstoßen gegen geltendes Europarecht. Daraus folgt, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat und die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher und rechtlicher Art aufweist.

Die detaillierte Begründung bezüglich der Grundrechtsverletzung durch die Bescheide über die Zahlung und Festsetzung der Rundfunkbeiträge wird in dem Schriftsatz mit der Begründung der Klage mit Belegen und Quellen zu finden sein, die ich Ihnen innerhalb der nächsten 2 Monate fristgerecht zukommen lassen werde.

Auch haben bereits mehrere Gerichte entschieden, dass die Rechtssache bezüglich der Rechtmäßigkeit von Bescheiden über den Rundfunkbeitrag grundsätzliche Bedeutung hat (§124a Abs. 1 Satz 1, § 124 Abs. 2 Nr.3 VwGO) um eine Berufung zuzulassen.

3. Anmerkungen, Ergänzungen und Korrekturen

Sie schrieben mir am XX.XX.2016:“ den Antrag bis zum **umgehend** (Eingang bei Gericht) zu begründen, im Eilverfahren können keine großzügigen Begründungsfristen gewährt werden.“

Ich verstehe den darin liegenden Beschleunigungsgedanken, nachdem alle Verfahrensbeteiligten Anspruch auf eine zügige Gerichtsentscheidung haben.

Dennoch, ich habe vom Beitragsservice MDR den ersten Bescheid über meine angebliche Zahlungsverpflichtung erst etwa 1,5 Jahre nach deren Beginn erhalten.

Auch auf den dazugehörigen Widerspruchsbescheid habe ich weitere 2 Jahre gewartet. Ich habe daher nicht den Eindruck, dass die Beklagte auf eine zügige Bearbeitung großen Wert legt.

Ich behalte mir aufgrund der kurzen mir gesetzten Frist für die Begründung des Antrages und daraus resultierenden kurzen Bearbeitungszeit dieses Sachverhaltes weiteren Sachvortrag, Ergänzungen und etwaige Korrekturen dieses Schreibens in einem gesonderten Schriftsatz vor.

Mit freundlichen Grüßen